

Rund ums Geld : die Kostgeldfrage

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **62 (1984)**

Heft 4

PDF erstellt am: **14.08.2024**

Nutzungsbedingungen

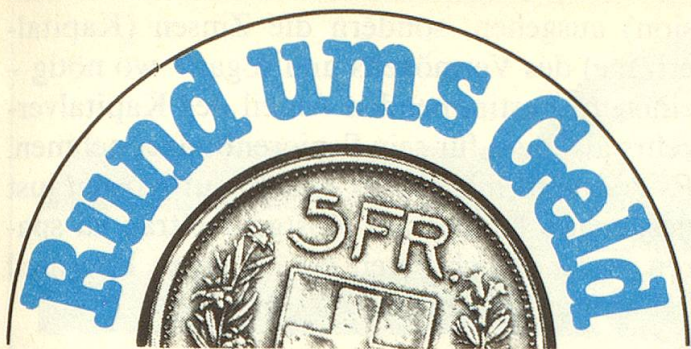
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Trudy Frösch-Suter

Die Kostgeldfrage

Eines der grössten Geschenke im Alter ist eine einigermaßen intakte geistige und körperliche Gesundheit. Wer noch den eigenen Haushalt (und Garten) besorgen kann, finanziell unabhängig ist und an vielerlei Interesse hat, kann von Glück reden. Mit zunehmendem Alter können jedoch vielerlei Bresten auftreten, welche einen Umzug in ein Alters- oder gar Pflegeheim erfordern. Oft macht dann ein Kind den Vorschlag, Mutter oder Vater oder Verwandte könnten zu ihnen, in ihre Familiengemeinschaft, kommen. Bevor das beidseitige Einverständnis vorliegt, sollten in jedem Fall die Kosten für die zukünftige Wohngemeinschaft abgeklärt werden. Leider wird vom Geld vielfach nicht gesprochen, oder nicht klar und offen genug. So legte Frau Elsa ihrer Tochter am Ende des ersten Monats Fr. 200.– als Kostgeld auf den Tisch. Als die Tochter den Betrag zu niedrig fand, erklärte die Mutter, sie sei als Witwe mit Fr. 200.– Haushaltsgeld ausgekommen! Nein, so geht das nicht. Leider muss ich als Budgetberaterin öfters die Erfahrung machen, dass Senioren nicht bereit sind, einen den heutigen Lebenskosten angepassten Haushaltsbeitrag zu bezahlen. Noch herrscht vielfach die Meinung vor, ein Kind dürfe an den Eltern nichts verdienen, beziehungsweise es müsse alle Arbeit für diese gratis machen. Heute, wo wir Älteren die AHV und meist eine Pension beziehen, dürfte es doch selbstver-

ständig sein, auch einem eigenen Kind, welches für die Eltern (einen Elternteil oder einen Verwandten) sorgen will, die Kosten voll zu vergüten.

Die Berechnung des Kostgeldes

Herr Dürrer, 76 Jahre alt, leicht gehbehindert, lebt seit dem Tode seiner Frau bei der Tochter. Der Schwiegersohn hat vor einiger Zeit ein neues Haus gebaut, und für den Vater ist Platz genug. Da Herr Dürrer neben der AHV eine schöne Pension bezieht, wurde abgemacht, dass für das Wohnen gesamthaft ein Betrag von Fr. 460.– monatlich bezahlt würde. Pro Tag Fr. 16.– für volle Verpflegung und Fr. 60.– für die Wäschebesorgung, bügeln und flicken inbegriffen.

Kostgeld monatlich total Fr. 1000.–

Auf den ersten Blick erscheint die Summe hoch. Vergleicht man den Betrag mit den Kosten in einem Altersheim, ist er fast um die Hälfte niedriger (dort wird das Vermögen berücksichtigt). Leider mischen sich nun die Geschwister der Tochter ein und wiegeln den Vater auf, er bezahle zu viel. Der Schwiegersohn hingegen möchte dem Vater einen Heizkostenzuschlag extra verrechnen, weil letzterer im Winter oft kalte Füsse hat und mehr geheizt werden muss. Hier sollte man den Verwandten anheimstellen, den Vater zu sich zu nehmen, beziehungsweise sich nicht einzumischen, denn die Kostgeldfrage geht im Grunde nur Kostnehmer und Kostgeber etwas an (es sei, andere müssten mittragen, die Kosten zu bezahlen). Was nun einen Heizkostenzuschlag betrifft, sollte der Schwiegersohn grosszügig sein, denn sein Schwiegervater bezahlt das volle Kostgeld auch bei Ferienabwesenheit. Kostgeldfragen sind stets individuell zu lösen, denn selbstverständlich werden die persönlichen Verhältnisse berücksichtigt. Interessant für mich ist, dass Senioren meistens nur von ihrer kleinen Rente sprechen, ihr mehr oder weniger grosses Vermögen und die Zinsen davon aber nicht erwähnen. Man spart für die Erben!

Pflege und Betreuung

Selbstverständlich sollte das Kostgeld ebenfalls der Teuerung angepasst werden. Nur sehr selten tun dies die Senioren von sich aus. So bleibt der Haushaltbeitrag oft jahrelang gleich. So war es im Falle von Frau Maria. Ihre Pflegebedürftigkeit – nach einem schweren Gehirnschlag – stellt ihre Tochter vor wichtige Ent-

scheidungen. Bisher war die Tochter halbtags berufstätig. Jetzt muss sie entweder die Stelle aufgeben, um die Mutter zu pflegen, oder diese muss in ein Pflegeheim. Frau Maria möchte in der Familie ihrer Tochter bleiben. So wird denn mit Hilfe der Budgetberaterin abgemacht, dass die Hilflosenentschädigung, welche nach 360 Tagen Hilflosigkeit (wenn regelmässige Hilfe Dritter beim Essen, Ankleiden, Toilette usw. benötigt wird) ausbezahlt wird und die gegenwärtig monatlich Fr. 552.– beträgt, an die Tochter überwiesen wird. Die Tochter erhält ausserdem eine Vollmacht bei der Bank, damit sie anstandslos nicht nur das Kostgeld, sondern auch Geld für alle übrigen Auslagen und Zahlungen (Krankenkasse, Selbstbehalt, Apotheke usw.) abheben kann. Ich empfehle in solchen Fällen immer, Buch über die Ausgaben zu führen und alle Belege aufzubewahren, damit später niemand mit falschen Verdächtigungen kommen kann.

Das Seniorenbudget

Für die Berechnung des Kostgeldes sollte ein Senior nicht nur von seiner Rente (AHV und Pen-

sion) ausgehen, sondern die Zinsen (Kapitalerträge) des Vermögens und sogar – wo nötig – einen zu bestimmenden Anteil des Kapitalverzehr als Basis für sein Seniorenbudget nehmen. Es erscheint mir höchst unfair, auf Kosten just desjenigen Kindes am Kostgeldbeitrag zu sparen, welches sich bereit erkärt, einen Elternteil bei sich aufzunehmen.

Verwandte sollten nicht zuviel dreinreden!

Im Fall von Frau Maria Kuster wollten sich alle andern Geschwister einmischen und das Kostgeld bestimmen. Keines von ihnen war aber bereit, die Mutter zu sich zu nehmen. Besonders erbost waren sie, weil die Schwester vom ersten Tage der Berufsaufgabe an Fr. 20.– pro Tag als Ersatzentschädigung (bis zum Eintreffen der Hilflosenentschädigung) geltend machte. Erst als diese eine Bescheinigung eines Pflegeheimes vorlegte mit den dort üblichen Preisen, gaben sich die Geschwister zufrieden! In diesem Heim wäre das Kapital der Mutter innert kurzer Zeit aufgebraucht worden, und die Brüder und berufstätigen Schwestern hätten bis zum Tode der Mutter zahlen müssen.

Ich weiss, dies ist ein eher düsteres, beschämendes Bild, welches ich hier aufgezeichnet habe. Die Wirklichkeit sieht eben nicht immer schön aus!

Wir Älteren können da viel mithelfen, dass es nicht zu Diskussionen und Unfrieden, zu Aggressionen und Streit kommt. Wer bei einem Verwandten wohnen kann, sollte stets zuerst die finanzielle Seite sehr offen und gründlich besprechen. Ein Vergleich mit den Preisen in Heimen dürfte bald zeigen, wie viel niedriger die Kosten im Privathaushalt sind, wo nicht alle Kleinigkeiten extra in Rechnung gestellt werden. Damit will ich ja nichts gegen Heime sagen, werden diese doch bei uns in der Schweiz zum grössten Teil sehr gut geführt.

Zum Schluss noch etwas recht Heikles: Versprechungen («Du kannst später erben») sind nichts wert! Testamente können jederzeit geändert werden. Schenken Sie aber auch nicht zu früh Ihr Geld weg, denn das könnte Sie bald reuen!

*Bis zum nächsten Mal,
Ihre Trudy Frösch-Suter,
Budgetberaterin*

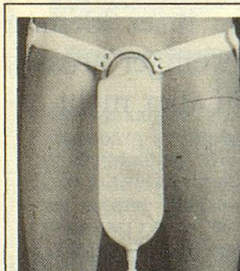
**Kreislaufbeschwerden?
Schwindelgefühl? Vergesslichkeit?
Abgespanntheit? – Da hilft**

Arterosan

Knoblauch
Weissdorn
Baldrian
Melisse
In Apotheken
und Drogerien



die bewährte Heilpflanzenkombination.



Kein Hosen- und Bettnässen mehr!
Numax Patent Urinal

- 100%ige Sicherheit
- Reisen problemlos möglich
- kein Geruch oder Nässen
- einfach anzulegen, angenehm zu tragen

Zu beziehen in Ihrer Nähe

Senden Sie mir kostenlos und diskret Unterlagen

Name _____

Adresse _____

Numax medical, Hardstr. 72, 5430 Wettingen,
Tel. 056/26 12 44